

## **Parkerleichterung für Schwerbehinderte - Blaue Karte (EU-weit) -**

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen – eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Der "Besondere Parkausweis für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde" auf blauem Grund wird als europäischer Parkausweis ausgestellt. Er berechtigt in allen EU-Mitgliedsstaaten zum Parken auf Schwerbehindertensparkplätzen (Rollstuhlfahrsymbol) und ermöglicht weitere Erleichterungen wie zum Beispiel:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) bis zu 3 Stunden;
- Parken auf verkehrsberuhigten Flächen außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden

### **Berechtigter Personenkreis:**

- schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG)
- blinde Menschen (Merkzeichen BI)
- Menschen mit beidseitiger Amelie (Ohnarmer) oder Phokomelie (Ohnbeiner)

### **Erforderliche Unterlagen:**

- ausgefülltes Antragsformular
- Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Nachweise, dass die Voraussetzungen erfüllt sind
- ein Lichtbild  
(neuere Aufnahme, ohne Kopfbedeckung, Maße: 35 x 45 mm)
- für Bevollmächtigte: schriftliche Vollmacht; Personalausweis der oder des Antragstellenden  
(auch in beglaubigter Kopie)

### **Bewilligungszeitraum/Kosten:**

- max. 5 Jahre / gebührenfreie Erteilung